

THÜR. LANDTAG POST
03.06.2016 07:19
11631/2016

Stadt Schmölln / Thüringen

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung Schmölln · Postfach 1148 · 04621 Schmölln

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Auskunft erteilt: Sven Schrade
Zimmer: 7
Telefon: 034491 76-100
Telefax: 034491 76-110
E-Mail: buergermeister@schmoelln.de

Den Mitgliedern des

InnVA

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum
02.06.2016

Entwurf des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR)

Hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t

6 / 6 0 4

zu Dis. 6/2000

Bezug nehmend auf o.g. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

- Um zu wissen, welcher Aufgabenzuwachs mit einer Gebietsreform und, mithin für die Stadt Schmölln bedeutsam, einer -erweiterung verbunden ist, wäre es erstrebenswert gewesen, erste Orientierungsgrößen einer Funktionalreform grob zu beschreiben und vorzuschalten. Gerade in Anbetracht der ambitionierten Zeitschiene und unter Einbeziehung aller Beteiligten wäre ein beschriebenes Aufgabengebiet, das eine neue Gebietsstruktur zu bedienen hat, wünschenswert. Dies korrespondiert mit der grundsätzlichen Frage, welches Personal mit welchem Spezialisierungsgrad für welche Aufgaben künftig vorgehalten werden muss.
- Wie bereits unter Punkt 1 angedeutet, erachte ich die Zeitschiene der Freiwilligkeitsphase als äußerst knapp bemessen. Insbesondere die Beratung und Entscheidung über komplexe Themenfelder wie infrastrukturelle oder verwaltungsorganisatorische Fragen scheint unter diesem Gesichtspunkt kaum zu schaffen.

Hausanschrift: Markt 1
04628 Schmölln

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
VR-Bank Altenburger Land eG

IBAN: DE48 8305 0200 1301 0039 60
IBAN: DE91 8306 6408 0000 0630 10

BIC: HELADEF1ALT
BIC: GENODEF1SLR



TLT/5296/16/4

3. Erwartbar schon im Vorschaltgesetz wäre des Weiteren eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Themenkreisen Beteiligungen, Zweckverbänden und gemeindeübergreifenden, insbesondere leitungsgebundenen Einrichtungen gewesen. Derzeit obliegt es jedenfalls der Stadt Schmölln nur anzunehmen, dass bspw. Zweckverbände im Rahmen einer Neustrukturierung bis auf weiteres fortbestehen. Sollte dies vom Gesetzgeber anders gesehen werden, fehlen hierzu ausreichende Informationen unter anderem bezogen auf Aufgaben- und Vermögenszuordnung bei Auflösung bspw. von Zweckverbänden.
4. Im Falle des Beschlusses des Gesetzentwurfes durch den Thüringer Landtag schlage ich eine Ergänzung vor, die sich insbesondere förderlich auf die Akzeptanz der Funktional-, Verwaltungs- und Gebietsreform aber auch auf die künftige Beteiligung kommunalpolitischer Akteure in neuen Gebietsstrukturen auswirken könnte. Bei möglichen Eingemeindungen zu einem zentralen Ort äußern von der Eingemeindung betroffene Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder ihre Befürchtung, in einem politischen Gremium einer dann größeren Einheit, ihren Ortsteil bzw. Ortschaft nicht mehr ausreichend vertreten zu sehen. Eine Lösung wäre die Einrichtung so genannter Wahlkreise wenigstens für die erste Wahl der Gemeinde- und Stadträte nach der Umsetzung der Gebietsreform. Das hieße: alle von der Gemeindegliederung betroffenen Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern bilden einen eigenen Wahlkreis innerhalb des neuen Gemeindegebietes, der ihnen bezogen auf ihre Einwohnerzahl und in Relation zur Größe des Gemeinde-/ bzw. Stadtrates eine Anzahl X an Sitzen im Gremium zusichert. In diesem Zusammenhang aber durchaus auch grundsätzlich sollte betrachtet und diskutiert werden, ob die Regelungen des §23 (3) ThürKO (Zusammensetzung des Gemeinderats) anzupassen sind. Ansonsten stünde die Gefahr im Raum, dass es mit der Einführung der Wahlkreisregelung unter Beibehaltung der festgesetzten Sitzzahlen zu einer unverhältnismäßig großen Repräsentanz der Ortsteile/Ortschaften im Vergleich zum Hauptort und damit zur Gefährdung des Gleichheitsgrundsatzes bei einer Wahl kommt. Ich schlage daher folgende Änderung des §23 (3) ThürKO vor:

„(3) Die Zahl der gemäß Absatz 2 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden

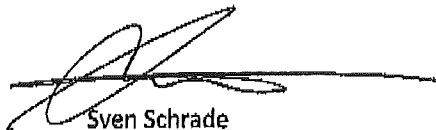
<i>mit mehr als</i>	<i>6.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>10.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>24,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>10.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>20.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>30,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>20.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>30.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>36,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>30.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>50.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>42,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>50.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>100.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>46,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>100.000</i>	<i>bis zu</i>	<i>200.000</i>	<i>Einwohnern</i>	<i>50,</i>
<i>mit mehr als</i>	<i>200.000</i>			<i>Einwohnern</i>	<i>54.</i>

Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats berücksichtigt; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.“

3

Das Vorhaben des Gesetzgebers ist ambitioniert, wenngleich es auf Grund der demografischen aber insbesondere auch der finanziellen Entwicklung geboten erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'S' followed by a horizontal line that extends to the right.

Sven Schrade